

Open Source und Open Data

Nutzungsbeschränkungen und ihre Durchsetzung

Niclas Düstersiek

Nordemann Czychowski & Partner Rechtsanwältinnen
und Rechtsanwälte mbB

Herbstakademie 2026

Leitfrage:

Sind Nutzungsbeschränkungen in offenen Lizenzmodellen (Open Source Software, Open Source KI, Open Data) urheberrechtlich und/oder vertraglich durchsetzbar?

Gang der Darstellung:

- I. (Steigende) Standardisierung offener Lizenzierung
- II. Typologie der Nutzungsbeschränkungen
- III. Durchsetzung der Nutzungsbeschränkungen
 1. Urheberrechtliche Durchsetzung
 2. Vertragliche Durchsetzung
- IV. Zusammenfassende Thesen

I. (Steigende) Standardisierung offener Lizenzierung

Open Source Software: Hochgradig standardisiert

Open Source KI

- ▶ Jüngere Entwicklung, aber Anzeichen für Standardisierung
- ▶ Kriterien der OSI in OSAID 1.0 : freie Nutzung, Untersuchung, Modifikation, Weitergabe zzgl. Zugang zu Code, Parametern, Gewichten und Trainingsdateninformationen

Open Data

- ▶ Orientierung an bekannten Lizenzmodellen (z.B. CC0-1.0 und CC-BY-4.0); Datenlizenzen wie Open Data Commons Open Database License (ODbL) v1.0
- ▶ Vermehrt auch individuelle offene Lizenzmodelle von Staaten und öffentlichen Institutionen

Im Folgenden: Weites Verständnis „offener Lizenzierung“

II. Typologie der Nutzungsbeschränkungen

Nutzungsbeschränkungen sind kein neues Phänomen des Lizenzrechts

- ▶ Neu ist der jetzige Kontext

„Klassisch-kommerzielle“ Nutzungsbeschränkungen

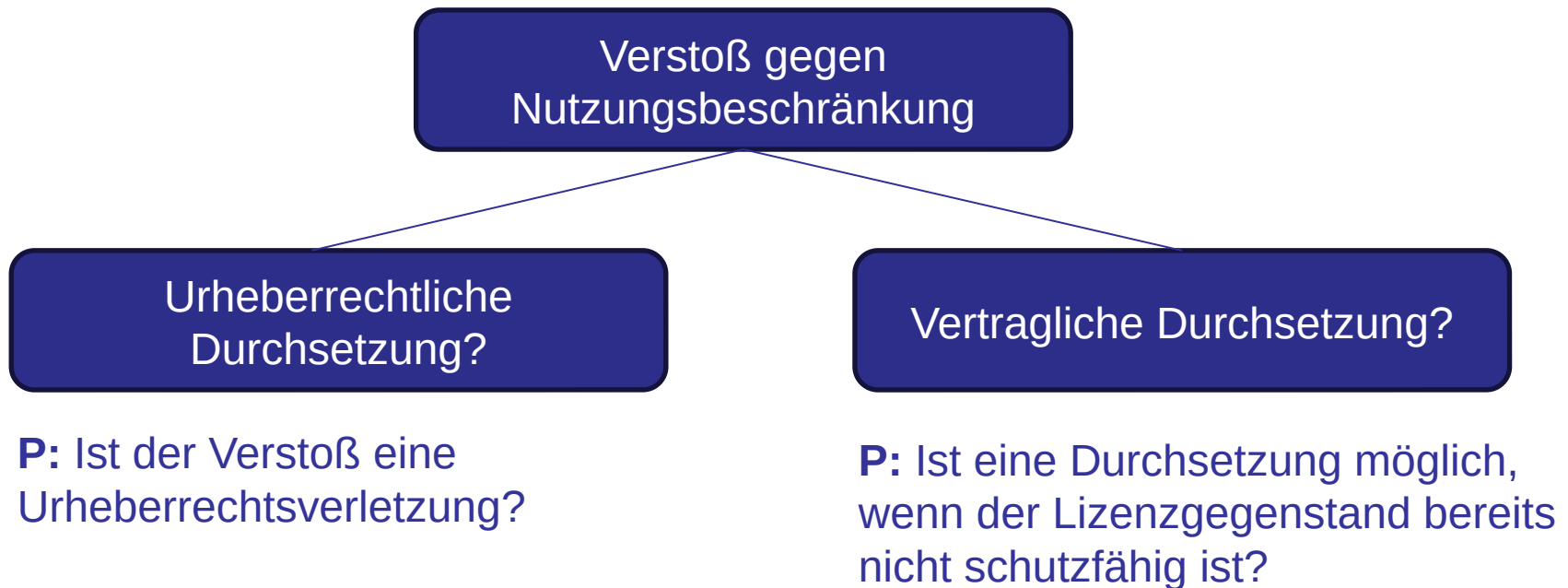
- ▶ Verbot kommerzieller Nutzung
- ▶ Beschränkung auf interne Nutzung
- ▶ Fehlende Einräumung von Unterlizenzierungsrechten

Vermehrt: Ethisch geprägte Vorgaben

- ▶ z.B. bezogen auf: illegale Aktivitäten, schädliches oder missbräuchliches Verhalten, Gewaltförderung, Eingriffe in die Privatsphäre, sexuell explizite Inhalte, Nachahmung realer Personen; str. militärische Nutzung (Lemley/Henderson 2025; Braun 2026)
- ▶ Responsible AI Licenses (RAIL)

III. Durchsetzung von Nutzungsbeschränkungen

- ▶ Zielkonflikt zwischen offener Lizenzierung und zunehmenden Formen von Nutzungsbeschränkungen
- ▶ Wie lassen sich in offenen Lizenzen enthaltene Nutzungsbeschränkungen durchsetzen?



III.1. Urheberrechtliche Durchsetzung

Vorfrage: Schutzfähigkeit des Lizenzgegenstands?

- ▶ Software
 - ▶ Niedrige Schwelle: regelmäßig Schutz gem. § 69a UrhG
 - ▶ Offene Fragen bei KI-generiertem Code
- ▶ KI
 - ▶ Programmarchitektur mit Softwarecode schutzfähig
 - ▶ Algorithmen, Modellgewichte und neuronale Netze problematisch;
 - ▶ Bekannte Rechenregel schutzfrei, Implementierung und Zuordnung zueinander aber grds. Schutz zugänglich (BGH GRUR 1991, 449 – Betriebssystem)
- ▶ Daten
 - ▶ § 87a Abs. 1 UrhG (Datenbankherstellerrecht): wesentliche Investition?
 - ▶ § 4 Abs. 1, 2 UrhG (Datenbankwerk): persönliche geistige Schöpfung?
 - ▶ Praktisch seltener; gleiche Maßstäbe für mitlizenzierte Trainingsdaten

Ergebnis: Schutz möglich und häufig wahrscheinlich (Einzelfallbetrachtung!)

III.1. Urheberrechtliche Durchsetzung (Forts.)

Frage: Ist der Verstoß gegen die Nutzungsbeschränkung eine Urheberrechtsverletzung?

a) (+), wenn Nutzungsbeschränkung dinglich-absolut wirkt

- ▶ § 31 Abs. 1 S. 2 UrhG: dingliche Wirkung nur bei üblicher, technisch und wirtschaftlich abgrenzbarer Nutzungsform (BGH GRUR 2001, 153 – OEM-Version)
- ▶ Folge: Verstoß ist Vertragsverletzung und Urheberrechtsverletzung (BGH GRUR 2017, 266 – World of Warcraft I)
- ▶ Anerkannt bzw. vertretbar:
 - ▶ Private vs. Gewerbliche Nutzung (BGH GRUR 2017, 266 – World of Warcraft I); Unterlizenzierung (BGH GRUR 1987, 37 – Videolizenzvertrag); Vervielfältigung zum KI-Training als eigene Nutzungsart (Pukas; Fromm/Nordemann/J. B. Nordemann)
- ▶ Zweifelhaft:
 - ▶ Ethisch geprägte Vorgaben – technisch-wirtschaftliche Eigenständigkeit aus Verkehrssicht fraglich (Braun); Bewertung nach der konkret verbotenen Nutzungsform

III.1. Urheberrechtliche Durchsetzung (Forts.)

Frage: Ist der Verstoß gegen die Nutzungsbeschränkung eine Urheberrechtsverletzung?

b) Automatischer Rechteentfall bei Lizenzverstoß?

- ▶ h.M. (+): automatischer Rechtewegfall ex nunc (OLG Hamm GRUR-RR 2017, 421; LG München I MMR 2004, 693; LG Köln GRUR-RR 2018, 11 – Linux-Kernel; Jaeger/Metzger: auflösende Bedingung, §158 Abs. 2 BGB; krit. Czychowski, Grützmacher
 - ▶ (-): die „quasi-dingliche“ Wirkung der Klausel unterläuft die Abgrenzung eigenständiger Nutzungsarten
 - ▶ (+): klarere Abgrenzung anstatt dogmatischer Differenzierung; ohnehin bestehendes Kündigungsrecht (dann aber aktives Handeln nötig); interessengerecht mit Blick auf freie Lizenzeinräumung
- ▶ Rechtsfolge dann: Ansprüche aus §§ 97 ff. UrhG (Unterlassung, Auskunft, Schadensersatz) auch jenseits eigenständiger Nutzungsarten für die Nutzung ab Rechtewegfall ex nunc
 - ▶ Voraussetzung ist eine entsprechende Klausel

III.2. Vertragliche Durchsetzung

Ist eine Durchsetzung möglich, wenn der Lizenzgegenstand bereits nicht schutzfähig ist (Leerübertragung)?

- ▶ Grds.: Lizenzverträge bleiben wirksam, solange sie eine wirtschaftliche Vorzugsstellung vermitteln (BGH – Delcantos Hits)
 - ▶ Arg.: Lizenzzweck auch Beseitigung von Rechtsunsicherheit
- ▶ Übertragung auch auf offene Lizenzen:
 - ▶ Arg.: unentgeltlicher Zugang erweitert den Rechtskreis; überzeugend gerade bei KI-Systemen ohne höchstrichterliche Klärung der Schutzfähigkeit
- ▶ Reichweite: Unterlassung; Schadensersatz mit erhöhtem Argumentationsbedarf
 - ▶ Nachteile gegenüber dem Urheberrecht: keine Wirkung gegenüber Dritten, andere Maßstäbe bzgl. Unterlassung/Schadensersatz

IV. Zusammenfassende Thesen

1. Eine Beschränkungspraxis steht in einem Zielkonflikt mit dem Offenheitsideal.
2. Nutzungsbeschränkungen sind typischerweise vertraglich und in vielen Fällen auch urheberrechtlich durchsetzbar.
3. Für die urheberrechtliche Durchsetzung gilt:
 - ▶ Komplexität bei Schutzfähigkeit und Nutzungsartenabgrenzung.
 - ▶ Rechtewegfallklauseln erweitern den Zugang zu §§ 97 ff. UrhG.
4. Für die vertragliche Durchsetzung gilt:
 - ▶ Auch bei fehlender Schutzfähigkeit (Leerübertragung) denkbar.
5. Rechteinhaber sollten beachten:
 - ▶ Präzise Klauseln zum Rechteentfall, bei Beschränkungen abgrenzbare Nutzungsarten bedenken.
6. Lizenznehmer sollten beachten:
 - ▶ Compliance-Prozesse für Open Source KI und Open Data etablieren, Lizenzkonformität prüfen und dokumentieren.

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!